

BVGer D-3624/2017 vom 27. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3624_2017

FR: TAF D-3624/2017 du 27 juillet 2017

IT: TAF D-3624/2017 del 27 luglio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb - im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen unter E. 3 - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids, weshalb auf die entsprechenden Beschwerdeanträge nicht einzutreten ist. Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs prüfte die Vorinstanz materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 3 AsylG wird auf ein Gesuch nicht eingetreten, das die Anforderungen an ein Asylgesuch von Art. 18 AsylG nicht erfüllt.

E. 5.2

Nach Art. 18 AsylG gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Der Begriff der Verfolgung setzt einen menschlichen Akteur voraus und umfasst dementsprechend auch Gefahren, die von Bürgerkriegen, allgemeiner Gewalt oder drohenden Menschenrechtsverletzungen ausgehen (vgl. die vom BVGer weitergeführte Praxis der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission in deren Entscheidungen und Mitteilungen [EMARK] 2003 Nr. 18 E. 5), wohingegen Ereignisse höherer Gewalt, die nicht von Menschenhand verursacht wurden (bspw. Naturkatastrophe, Hungersnot, Dürre), ausgenommen sind. Vom Verfolgungsbegriff gemäss Art. 18 AsylG sind auch Gefahren ausgenommen, die sich einzig aus der Person (Gesundheit, Alter, Geschlecht) und persönlichen Lebenssituation (Familiennetz, Integration im Aufnahmestaat) der asylsuchenden Person ergeben, wozu insbesondere wirtschaftliche oder gesundheitliche Probleme gehören, selbst wenn letztere die (hohe) Schwelle des Schutzbereichs von Art. 3 EMRK überschreiten (vgl. EMARK 2003 Nr. 18 E. 5c).

E. 6

Vorliegend sind die inhaltlichen Anforderungen an ein Asylgesuch gemäss Art. 18 AsylG nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer ersucht nicht um Schutz vor einer von Menschen verursachten Verfolgung, sondern um Bewilligung des Verbleibs bei seinem Sohn in der Schweiz trotz des von der kantonalen Migrationsbehörde am (...) 2016 verfügten Widerrufs seiner Aufenthaltsbewilligung und der von dieser Behörde angeordneten Wegweisung. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Gründen, weshalb er die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die besagte Verfügung des kantonalen Migrationsamts vom (...) 2016 verpasst habe, vorliegend nicht von Belang sind. Das Asylverfahren kann nicht dazu dienen, das Verpassen einer Rechtsmittelfrist in einem ausländerrechtlichen Verfahren zu rechtfertigen respektive die Überprüfung eines Entscheids der ausländerrechtlichen Behörde durch die Asylbehörden zu bewirken. Allfällige Wiedererwägungs- oder Fristwiederherstellungsgründe sind bei der ausländerrechtlichen Behörde geltend zu machen. Um Schutz vor Verfolgung durch die heimatlichen Behörden ersuchte der Beschwerdeführer mit seinem Asylgesuch nicht. Er gab vielmehr zu Protokoll, mit den kubanischen Behörden nie Probleme gehabt zu haben, in Kuba nie in Haft oder vor Gericht gewesen zu sein und dort nicht verfolgt zu werden; auch habe er sich nie exilpolitisch betätigt (vgl. vorinstanzliche Akten A12 S. 7, A16 S. 5 F32 f. und S. 8 F51). In der Rechtsmitteleingabe vom 27. Juni 2017 bestätigte er, in Kuba nicht verfolgt worden zu sein (vgl. S. 5 der Beschwerdeschrift). Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Lebenssituation, die ihn bei einer Rückkehr in Kuba erwarten würde (eingeschränktes Beziehungsnetz nach dem Wegzug der [...] und [...], fragliche Wohnmöglichkeit) vermögen den Anforderungen von Art. 18 AsylG nicht zu genügen, liegt

doch noch keine Verfolgung vor, wenn das Asylgesuch lediglich mit fehlenden Beziehungen und schwierigen Wohnverhältnissen im Heimatstaat begründet wird (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.2 sowie EMARK 2003 Nr. 18 E. 5b). Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 3 AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 27. Juni 2017 vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Mit den allgemeinen Ausführungen zu teils verwehrten Wiedereinreisen von Exilkubanern und potenzieller Gefährdung von Asylgesuchstellern vermag der Beschwerdeführer keine konkrete Gefährdung seiner Person durch die heimatlichen Behörden darzulegen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund seiner legalen Ausreise aus dem Heimatstaat, des komplett fehlenden politischen Bezugs des Beschwerdeführers und der seit mehreren Jahren stattfindenden Öffnung Kubas (vgl. etwa IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Cuba: Treatment by authorities of failed asylum seekers that have returned to Cuba, including treatment of family members that remained in Cuba (2014-April 2016) [CUB105498.E], 04. Mai 2016 [verfügbar auf ecoi.net: http://www.ecoi.net/local_link/325074/464858_de.html [abgerufen am 27. Juli 2017]; NZZ, Öffnung für Exilkubaner, 25. Oktober 2012). Der eingereichte Bericht der SFH aus dem Jahr 2009 vermag am Gesagten nichts zu ändern.

E. 7.1

Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Ist die asylsuchende Person indes im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder verfügt sie über einen potenziellen Anspruch auf eine solche und hat sie um (Wieder-)Erteilung einer solchen ersucht, wird die Wegweisung nicht verfügt. Die konkrete Beurteilung eines (potenziellen) Anspruchs auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung und damit der Entscheid über die Wegweisung fällt in die Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden (vgl. BVGE 2013/37).

E. 7.2

Seit der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz am (...) 2013 ist das kantonale Migrationsamt für die Regelung dessen hiesigen Aufenthalts zuständig. Am (...) 2013 hat es ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Der Entscheid über den weiteren Aufenthalt und damit über eine allfällige Wegweisung fällt in die Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden. Mit Verfügung vom (...) 2016 hat das kantonale Migrationsamt den Anspruch des Beschwerdeführers auf Weiterbestehen der Aufenthaltsbewilligung verneint, dieselbe widerrufen und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug angeordnet. Hätte es den Vollzug als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erachtet, hätte es beim SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers beantragt (Art. 83 Abs. 6 AuG); dies hat es nicht getan, was zeigt, dass es den Vollzug als durchführbar erachtete. Ein vom 10. Februar 2017 - und damit vor dem Asylgesuch - datierendes Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung vom (...) 2016 ist laut dem Beschwerdeführer beim kantonalen Migrationsamt hängig. Bei dieser Sachlage hätte das SEM nach festgestellten Fehlens eines Asylgesuchs im Sinne von Art. 18 AsylG die Wegweisung nicht (auch noch) verfügen dürfen, zumal die Zuständigkeit zur Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers nicht auf die Asylbehörden übergegangen ist. Die entsprechenden Dispositivziffern 2-4 der vorinstanzlichen Verfügung sind daher aufzuheben. Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich

damit und auf den Beschwerdeantrag um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ist vorliegend nicht einzutreten. Allfällige Wegweisungshindernisse sind bei der kantonalen Migrationsbehörde vorzubringen; laut dem Beschwerdeführer ist dort - wie ausgeführt - bereits ein Wiedererwägungsgesuch hängig.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Dispositivziffern 2-4 der vorinstanzlichen Verfügung (Wegweisung/Vollzug) angesichts der Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden zur Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers respektive der bereits durch das Migrationsamt des Kantons B. _____ am (...) 2016 angeordneten Wegweisung des Beschwerdeführers aufzuheben sind. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Das in der Rechtsmitteleingabe vom 27. Juni 2017 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung ist abzuweisen. Zum einen vermochte der nach eigenen Angaben in einer (neuen) eheähnlichen Beziehung stehende Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 10. Juli 2017 seine prozessuale Bedürftigkeit nicht rechtsgenügend zu belegen. Zum anderen waren die Beschwerdebegehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG (und damit auch von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG) nicht erfüllt sind. Die teilweise Aufhebung der angefochtenen Verfügung vermag daran nichts zu ändern, da der Beschwerdeführer mit seinen Rügen nicht durchgedrungen ist, sondern die entsprechenden Dispositivziffern vielmehr von Amtes wegen aufgehoben werden.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.3

Aus dem unter vorstehender Erwägung 9.1 genannten Grund ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.